

Fassung 24.7.2015

Teil B: Hinweise für den Teilnehmenden

Das Projekt, an dem Sie teilnehmen wollen, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch Deutschland, können aus diesem Fonds Gelder erhalten. Dafür müssen sie jedoch belegen und nachweisen, dass diese Gelder ordnungsgemäß verwendet werden und wurden. Zur Gewährung dieser Mittel ist es notwendig, dass bestimmte Informationen von Ihnen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Angaben werden vor allem benötigt, damit das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) seinen Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann. Erfüllt das BMAS diese Pflichten nicht oder nur ungenügend, drohen finanzielle Rückforderungen auch von bereits zugewiesenen Mitteln.¹

Um diesen Pflichten nachzukommen ist es notwendig, dass neben Ihrem Namen und Ihrer Adresse weitere Informationen von Ihnen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Informationen werden bei der Speicherung der Daten getrennt von Ihrem Namen und Ihrer Adresse aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt jedoch unter einer Kennzeichnung, damit unter bestimmten Voraussetzungen die Informationen wieder Ihrem Namen zugeordnet werden können (Pseudonymisierung). Eine Zusammenführung wird jedoch nur erfolgen, wenn überprüft werden soll, dass die Unterstützungen der Europäischen Union ordnungsgemäß eingesetzt werden / wurden und die Folgen der Maßnahmen und Projekte wissenschaftlich bewertet werden (Evaluation).

Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig. Es können jedoch keine Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen Angaben zu den im Fragebogen rot markierten Kernfragen nicht vorliegen. Dieses gilt jedoch nicht für Fragen zu einer Behinderung, zum Migrationshintergrund oder zu anderweitigen Benachteiligungen (s. Fragebogen Nr. 20 bis 25). Bei diesen Fragen können Sie die Auskunft verweigern, ohne dass Sie vom Projekt ausgeschlossen werden.

Erhoben werden Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn Ihrer Teilnahme sowie zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation von bis zu 4 Wochen nach Ihrem Projekt/Maßnahmeaustritt. Zudem erfolgt eine stichprobearartige Erhebung zu Ihrer beruflichen Situation nach 6 Monaten nach Projekt/Maßnahmeaustritt.

Der Träger dieser Maßnahme ist mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der notwendigen Daten über Sie beauftragt worden. Er wurde auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders hingewiesen und zu deren Einhaltung verpflichtet.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich weitergeleitet an

- das Bundesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde (Kontaktmöglichkeit: Referat ZMV II 3 – Zuwendungen im Bereich des Europäischen Sozialfonds (ESF) mit dem Aufgabenschwerpunkt ESF-Verwaltungsstelle für das BMAS und das BMUB, isa@bva.bund.de, ida@bva.bund.de, ivaf@bva.bund.de)

¹ Grundlage dieser Datenerhebung und deren Verarbeitung und Nutzung sind verbindliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304), die in Einklang stehen mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

- ein noch mit der Evaluation/Bewertung der Förderprogramme zu beauftragendes Institut. Name und Kontaktdaten des Instituts können nach Zuschlagserteilung (voraussichtlich im Jahr 2016) bei der Bewilligungsbehörde oder dem Bundesministerium für Arbeit und erfragt werden.
- das verantwortliche Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Kontaktmöglichkeit: Referat VIGruEF2 ESF Programmumsetzung, EHAP Verwaltungsbehörde Rochusstr.1 53107 Bonn, ESF-Integrationsrichtlinie@bmas.bund.de.),
- ein noch mit der Evaluation der ESF-Integrationsrichtlinie Bund zu beauftragendes Institut. Name und Kontaktdaten des Instituts können nach Zuschlagserteilung (voraussichtlich im Jahr 2016) bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Referat VIGruEF2 ESF-Integrationsrichtlinie@bmas.bund.de) erfragt werden.
- an die ESF-Verwaltungsbehörde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Kontaktmöglichkeit: Referat VIGruEF1 - Europäischer Sozialfonds, Rochusstr. 1, 53123 Bonn, VIGruEF1esf@bmas.bund.de).

Bei der folgenden Institution können Sie Ihre Rechte gemäß §6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft (§§ 19 und 34 BDSG) sowie Berichtigung, Löschung und Sperrung (§§ 28 und 35 BDSG) geltend machen:

Bundesverwaltungsamt
 Referat ZMV II 1 - Zuwendungen im Bereich des Europäischen Sozialfonds
ESF-Daten@bva.bund.de

Es wird sichergestellt, dass nur ein namentlich benannter und berechtigter Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (s.o.) beim Projektträger, bzw. - falls mehrere Projektträger involviert sind - bei den Projektträgern, bei den Stellen, die das Förderprogramm durchführen, und beim BMAS einen Zugriff auf die personenbezogenen Informationen erhalten. Die erneute Zuordnung der Namens- und Adressangaben zu den Merkmalsdaten ist nur zu dem Zweck gestattet, zwingend notwendige Prüfungen und Nacherhebungen im Rahmen von wissenschaftlichen Bewertungsstudien (sogenannte Evaluationen) zur ESF-Förderung durchführen zu können.

Ihre personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Abschluss der gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Berichte und Bewertungen an die Europäische Kommission gelöscht. Dieses ist voraussichtlich spätestens 2025 mit Abnahme des Abschlussberichts der Fall.

Bei Fragen sowohl zu diesen datenschutzrechtlichen Hinweisen als auch beim Ausfüllen des Fragebogens und bei Fragen zu der folgenden Erklärung hilft Ihnen gern¹⁾

(**Ansprechpartner beim Projektträger**.....).

Bei den im Fragebogen rot markierten Kern-Indikatoren (Indikatoren zum Arbeitsmarktstatus, zum Bildungsstand, zum Alter, zum Geschlecht und zur Haushaltssituation) akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlerhaften Angaben. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben führen dazu, dass eine Projektteilnahme nicht möglich ist.

1) bitte Kontaktdaten Ansprechpartner Projektträger ergänzen